

**Friedhofs- und**

**Bestattungsreglement**

**der Politischen Gemeinde Benken**

Der Gemeinderat Benken erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 3 des Gemeindegengesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), sowie Art. 34 der Gemeindeordnung als

## **Friedhofs- und Bestattungsreglement**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde Benken. Der Friedhof untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Grundsatz

#### **Art. 2**

Der Friedhof, die Leichenhalle und der Geräteschopf (Parz. Nr. 166) stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde. Eine Teilfläche des Friedhofes und des Parkplatzes (Parz. Nr. 165) sind im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Benken.

Eigentum und  
Unterhalt

Die Aufsicht, Gestaltung und der Unterhalt der Anlagen (mit Ausnahme der Toiletten) obliegen der Politischen Gemeinde.

Für den Unterhalt der Priestergräber ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig.

### **II. Organisation und Personelles**

#### **Art. 3**

Der Gemeinderat wählt jeweils die Organe des Bestattungswesens. Organe sind:

Organe

- Leitung Bestattungsamt
- Bestattungsdienst
- Bestattungspersonal

#### **Art. 4**

Das Bestattungsamt

Bestattungsamt

- organisiert und trifft die erforderlichen Massnahmen für die Bestattung und erlässt die amtlichen Mitteilungen
- übergibt den Angehörigen den Schlüssel zur Leichenhalle
- führt ein Verzeichnis über die Gräber und die darin Bestatteten
- führt ein Register über die Bestattungen
- bewilligt Grabmäler
- gibt Grabräumungen bekannt
- entscheidet über Gesuche von Auswärtigen und Mehrfachbelegungen
- schliesst Grabunterhaltsverträge ab
- entscheidet über die Bestattungsart

**Art. 5**

Der Bestattungsdienst liefert den Sarg und überführt den Leichnam ins Krematorium oder ist für den Transport in die Leichenhalle und die dortige Aufbahrung verantwortlich.

Bestattungsdienst

**Art. 6**

Das Bestattungspersonal

Bestattungspersonal

- öffnet rechtzeitig das Grab oder Urnenfeld
- begleitet Beerdigungen
- deckt das Grab oder Urnenfeld wieder ein
- beaufsichtigt Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen

**III. Friedhof****Art. 7**

Friedhof, Grabstätten und Leichenhalle unterstehen dem öffentlichen Schutz.

Schutz, Ruhe und Ordnung

Die Friedhofanlage ist Ort des Gedenkens. Die Anlage soll in Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

**Art. 8**

Für den Friedhof besteht ein Belegungsplan, in dem die Standorte der Gräber und Urnenfelder festgelegt sind.

Friedhofeinteilung

Die Belegung der Gräber und Urnenfelder erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Bestattungen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Ausrichtung des Grabes.

**III. Bestattungen****Art. 9**

Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Benken hatte, hat Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof

Bestattungsort

**Art. 10**

Das Bestattungsamt kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Benken auf dem Friedhof Benken gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen. Insbesondere gelten hierfür

auswärtig Verstorbene

- früherer Wohnsitz in der Gemeinde
- Bürgerrecht der Gemeinde Benken
- starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde
- frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Benken

**Art. 11**

Die verstorbene Person wird nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die Angehörigen bestimmen darüber, falls keine Willensäußerung des Verstorbenen bekannt ist.

Bestattungsart

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist oder sich die Angehörigen nicht einigen

können.

**Art. 12**

Aschenurnen müssen aus einem natürlich abbaubaren Material hergestellt sein.

Aschenurnen

**Art. 13**

Die politische Gemeinde trägt für die Einwohner die Bestattungskosten gemäss Gebührentarif.

Kosten

Für verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Benken, die sich auswärts bestatten lassen, gilt ebenfalls der Gebührentarif.

Bestattungskosten für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde gehen zulasten der Angehörigen. Die Kosten sind im Gebührentarif festgelegt.

**IV. Grabstätten**

**Art. 14**

Gräberarten

Gräberarten

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
- Reihengräber für Kinder bis 12. Altersjahr
- Reihengräber für Urnen
- Urnenfelder
- Gemeinschaftsgrab beim Engel
- Priestergräber

**Art. 15**

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

Bepflanzung und Unterhalt

Für den Grabunterhalt kann beim Bestattungsamt ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Bepflanzungen und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen.

Nicht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde zulasten der Angehörigen auf schlichte Weise in Ordnung gehalten.

**Art. 16**

Die Grabesruhe beträgt:

Grabesruhe

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr  
20 Jahre
- Reihengräber für Kinder bis 12. Altersjahr 15 Jahre
- Reihengräber für Urnen, Urnenmauer und Urnenfelder  
10 Jahre

Bei Priestergräber besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Ruhezeit.

**Art. 17**

nachträgliche

Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zustimmen.

Urnenbeisetzung

Die zusätzliche Inschrift ist entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte verlegt werden.

#### **Art. 18**

Die Grabräumung wird nach Ablauf der Grabesruhe durch das Bestattungsamt bekanntgegeben.

Grabräumung

Werden Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen entfernt, wird darüber entschädigungslos verfügt.

#### **Art. 19**

Die Gemeinde sorgt für die einheitliche Einfassung der Grabreihen. Für die Grabbesorgung werden Trittplatten eingelegt. Andere Grabeinfassungen sind unzulässig.

Grabeinfassung

#### **Art. 20**

Jedes Grab erhält auf Kosten der Gemeinde ein hölzernes Kreuz mit Inschrift. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname des Verstorbenen. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Grabkreuze

Für Angehörige nicht christlicher Religionen wird auf Wunsch anstelle des Grabkreuzes ein Holzstab mit Namensschild angebracht.

#### **Art. 21**

Die einheitliche Beschriftung der Namenschilder beim Urnenfeld wird durch das Bestattungsamt veranlasst.

Urnenfeld

Das Anbringen von persönlichem Blumenschmuck ist gestattet.

### **V. Grabmäler**

#### **Art. 22**

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Grundsatz

Das Grabmal muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen.

Die Kosten des Grabmals gehen zulasten der Angehörigen.

#### **Art. 23**

Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.

Gestaltung

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Grabmäler aus Holze, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Das ganzflächige Polieren von Steinen ist nicht erlaubt.

**Art. 24**

Die Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Sie müssen fachgemäss auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden.

Setzen der Grabmäler

Bei Urnengräber fällt die Wartezeit dahin.

Vor dem Versetzen des ersten Grabmals in einer neuen Reihe ist mit dem Bestattungspersonal Kontakt aufzunehmen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

**Art. 25**

Für die Errichtung eines Grabmals ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Bewilligungspflicht

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1:10

**Art. 26**

Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes müssen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten folgende Massgrenze ab Oberkante Wegplatte.

Masse

<b>Erdbestattungsgräber</b>	Höhe max.	Breite max.	Dicke mind.
Grabsteine	90 cm	60 cm	12 cm
	100 cm	50 cm	12 cm
	110 cm	40 cm	14 cm
	120 cm	30 cm	16 cm
Holz- und Schmiedeisenkreuze	125 cm	70 cm	
	105 cm	50 cm	
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
<b>Urnbestattungsgräber</b>	Höhe max.	Breite max.	Dicke mind.
Grabsteine	80 cm	50 cm	12 cm
	90 cm	45 cm	12 cm
	100 cm	35 cm	14 cm
Holz und Schmiedeisenkreuze	110 cm	60 cm	

Es werden nur stehende Grabsteine gestattet.

Liegeplatten bis max. 50 x 40 cm werden nur für nachträgliche Urnenbeisetzungen in Reihengräbern gestattet.

Die Höhemasse gelten inkl. Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

**Art. 27**

Der Gemeinderat ist berechtigt, Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies erfordern und dadurch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahmebestimmungen

Die Wiederverwendung der Grabmäler des einheimischen Kunstschlossers Louis Thum, sel., welche andere Masse aufweisen, kann im Rahmen der Ausnahmebestimmung bewilligt werden.

**Art. 28**

Jedes Grabmal soll mindestens mit dem Vornamen, dem Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind die Gräber für Totgeburten.

Beschriftung

Die Schrift auf dem Grabmal soll handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

**Art. 29**

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Gegen eine Einlage in den Grabfonds der Politischen Gemeinde übernimmt diese bis zur Grabräumung den Grabunterhalt. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Einlage fest.

Bepflanzung

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die Höhe des Grabmales nicht überragen.

In der Bepflanzung völlig vernachlässigte Gräber werden auf Weisung des Gemeinderates mit einer bodendeckenden Dauerpflanzung versehen.

**Art. 30**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 31**

Der Gemeinderat legt den Bestattungs- und Gebührentarif fest.

Gebühren und Entschädigung

**Art. 32**

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat ange-

Rechtsmittel

fochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

**Art. 33**

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Strafbestimmungen

**Art. 34**

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

nicht geregelte Fälle

**Art. 35**

Dieses Reglement tritt nach dem fakultativen Referendum in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. März 2006.

fak. Referendum

Vom Gemeinderat Benken erlassen am 10. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Heidi Romer-Jud

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Beck

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2017 bis 22. Dezember 2017.